



Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 IfSG (sogenanntes Masernschutzgesetz) an das Gesundheitsamt.

Allgemeinverfügung

nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Zur Umsetzung des § 20 IfSG (sogenanntes Masernschutzgesetz) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Absatz 8 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt der kreisfreien Stadt Oldenburg eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 Absatz 9 IfSG über das digitale Meldeportal <https://serviceportal.oldenburg.de/masern> durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte beziehungsweise Betriebsstätten im Bezirk der Stadt Oldenburg befinden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich. Die Meldung kann per E-Mail lediglich nachträglich korrigiert und auch seitens der Einrichtung beziehungsweise des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden.
2. Die Meldungen nach Nummer 1 können ab dem 16. Dezember 2023, 00:00 Uhr vorgenommen werden. Die Meldung hat unverzüglich nach § 20 Absatz 9 zu erfolgen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung.
3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Absatz 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen per E-Mail an Masern-Impfpflicht@stadt-oldenburg.de mitzuteilen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.
4. Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn bereits vor dem 16. Dezember 2023 eine Benachrichtigung über Personen nach §20 Absatz 9 IfSG an das Gesundheitsamt Oldenburg auf anderem Weg erfolgt ist.
5. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 23. Dezember 2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 1. August 2022 außer Kraft.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (sogenanntes Masernschutzgesetz) insbesondere gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig.

Mit dem digitalen Meldeweg wird die Umsetzung des Masernschutzgesetzes und die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20 IfSG in der Stadt Oldenburg umgesetzt. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung sowie die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlich verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Absatz 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Die Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückzutreten.

Die Stadt Oldenburg hat in Ziffer 2 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite www.oldenburg.de

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist zunächst unbefristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 21. Dezember 2023

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

